

**Verordnung  
über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde  
Großrosseln**

Vom 24. Juli 1992

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569) wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Großrosseln werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

Kennziffer	Bezeichnung	Größe in ha
L 5.09.01.1	Der Warndt — Erweiterungsfläche: Huttmorio	2,95
L 5.09.01.2	Der Warndt — Erweiterungsfläche: Ehemalige Sandgrube beim Käsbuch (Großrosseln)	4,93
L 5.09.01.3	Der Warndt — Erweiterungsfläche: Ehemaliger Schießstand bei der alten Ziegelei (Dorf im Warndt)	3,00
L 5.09.01.4	Der Warndt — Erweiterungsfläche: Schießstand beim Großtal (Dorf im Warndt)	1,00
L 5.09.01.5	Der Warndt — Erweiterungsfläche: Im Neugeländ (St. Nikolaus)	10,70
L 5.09.2	Rösselborn, Mühlental in Großrosseln	33,69
L 5.09.3	Großer und Kleiner Meisenberg (Karlsbrunn)	26,80
L 5.09.4	In den Grundkaulen — In den Birkenstückern (St. Nikolaus-Naßweiler)	7,55
L 5.09.4	In den Grundkaulen — In den Birkenstückern (St. Nikolaus-Naßweiler)	7,55
L 5.09.5	Elenzberg Matzendell und Großenacker beim Entenpfuhl (Naßweiler)	12,50
L 5.09.6	Am Rönsbrunnen — Oberste Bir- ken (St. Nikolaus-Naßweiler)	7,15
L 5.09.7	Jungholz in der Buchenheck (Naßweiler)	10,80

§ 2

Schutzzweck

Der Schutzzweck für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete wird wie folgt festgelegt:

L 5.09.01.1 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Huttmorio

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer mit Gebüsch und Gehölzen bestandenen, vernästen Brachfläche, die neben ihrer Bedeutung als Lebensraum auch zur Gliederung des Landschaftsbildes dient.

L 5.09.01.2 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Ehemalige Sandgrube beim Käsbuch  
(Großrosseln)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung dieses sich selbst überlassenen Sekundärlebensraumes, der am Rand der bebauten Ortslage auch einen wichtigen Übergangsbereich zu den anschließenden Waldflächen darstellt.

L 5.09.01.3 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Ehemaliger Schießstand bei der alten Ziegelei  
(Dorf im Warndt)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieses für Amphibien wichtigen Lebensraumes, die diese Fläche bei ihren alljährlichen Wanderungen benutzen. Daneben erfüllt sie eine wichtige Funktion zur Gliederung des Ortsbildes und trägt somit auch zur Schönheit des Landschaftsbildes bei.

L 5.09.01.4 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Schießstand beim Großtal (Dorf im Warndt)

Schutzzweck ist die Erhaltung verschiedener, relativ seltener Pflanzenstandorte, die durch ihre Ausprägung mit zu einer besonderen Eigenart des Landschaftsbildes beitragen. Entwicklungsmaßnahmen sollten die weitere Anpflanzung standortfremder Gehölze verhindern und die natürliche Sukzession fördern.

L 5.09.01.5 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Im Neugeländ (St. Nikolaus)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung dieses zum Teil verbuschten Hangbereiches, der neben der

779

Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, dem Angebot verschieden ausgeprägter Lebensräume auch wichtige Naherholungsfunktionen übernimmt. Die kulturhistorische Bedeutung des Hohlweges ist ebenfalls mit einer Begründung zur Unterschutzstellung.

L 5.09.2 Rösselborn, Mühlental in Großrosseln

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung dieses durch unterschiedliche Biotopelemente geprägten Landschaftsausschnittes, wobei die großflächigen Gebüsch, Wiesenbrachen, Sandrasen, alten Baumbestände und Schafnutungen neben ihrer Bedeutung als zusammenhängender Lebensraum auch zur Vielfalt des Orts- und Landschaftsbildes einen entscheidenden Beitrag leisten. Die kulturhistorischen Aspekte sind ebenfalls von großer Bedeutung, so daß ein Offenhalten dieses Landschaftsteiles oberstes Schutzziel ist.

Die Naherholungsfunktion ist ebenfalls von großer Bedeutung.

L 5.09.03 Großer und Kleiner Meisenberg  
(Karlsbrunn)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege dieses mit Obstbäumen bestandenen, z. T. verbuschten alten Weidegebietes, das neben seiner Funktion als Lebensraum verschiedener Tierarten auch eine überragende Funktion zur Aufrechterhaltung der Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes einnimmt. Ein Offenhalten durch extensive landwirtschaftliche Nutzung ist daher absolut erforderlich.

L 5.09.4 In den Grundkaulen — In den Birkenstückern  
(St. Nikolaus — Naßweiler)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung dieser für das Landschaftsbild so prägenden Gebüsch- und Gehölzgruppen, die auch als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten zu sehen sind. Ihre besondere Funktion für die Naherholung ist ebenfalls zu erhalten.

- L 5.09.5 Elenzberg  
Matzendell und Großenacker beim Entenpfehl (Naßweiler)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Gebüsch- und Gehölzgruppen sowie der vernäbten Flächen im Talbereich als wichtiger Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Daneben hat dieses Landschaftsschutzgebiet eine ebenso wichtige Funktion zur Aufrechterhaltung eines typischen Landschaftsbildes; die Naherholungsfunktion ist auch zu erhalten.

- L 5.09.6 Am Rösbrunnen — Oberste Birken  
(St. Nikolaus — Naßweiler)

Schutzzweck ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Strukturvielfalt der verschiedenen Biotopelemente aus extensiv genutzten ackerbaulichen Flächen, Gebüsch und Gehölzen sowie Obstbäumen, die für verschiedene Tier- und Pflanzenarten gute Lebensbedingungen leisten. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist durch die Aufrechterhaltung der extensiven Nutzung zu sichern.

- L 5.09.7 Jungholz in der Buchenhecke  
(Naßweiler)

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung des durch eine hohe Diversität unterschiedlicher Biotopelemente gekennzeichneten Lebensraumes, der u.a. verbuschende alte Schafweiden, extensiv genutzte Ackerflächen, Trockenrasen und vernäbte Flächen enthält. Neben seiner ökologischen Aufgabe trägt dieses Schutzgebiet auch viel zur Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes bei.

### § 3

#### Landschaftsschutzkarten

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5 000 wie folgt eingetragen:

- L 5.09.01.1 5852 — G 1  
L 5.09.01.2 6052 — G 2  
L 5.09.01.3 5850 — G 4  
L 5.09.01.4 5850 — G 4  
L 5.09.01.5 6048 — G 9  
L 5.09.2 6052 — G 2  
6050 — G 5  
L 5.09.3 5848 — G 8  
L 5.09.4 6048 — G 9  
6046 — G 12  
L 5.09.5 6048 — G 9  
6046 — G 12  
L 5.09.6 6048 — G 9  
6046 — G 12  
L 5.09.7 6046 — G 12

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 25 000 werden bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — und beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzügen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

#### Grenzbeschreibung

- L 5.09.01.1 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Huttmorio

Die Erweiterungsfläche umfaßt einen langsam vernässenden Senkungsbereich sowie einige Wiesengrundstücke.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit der Ziegeleistraße (Dorf im Warndt), Richtung Großrosseln.

780

Im Norden:

Beginnend vom o.g. Schnittpunkt (rechte Straßenseite) entlang der Grenze zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen, Gemeinde Geislautern, nach Osten bis zur Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 (östliche Ecke der Parzelle 35, Flur 2, Gemarkung Dorf im Warndt).

Im Osten:

Entlang der westlichen Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 nach Süden (östliche Grenze der Parzelle 35, Flur 2, Gemarkung Dorf im Warndt) bis zur Südostkante der genannten Parzelle.

Im Süden:

Die südlichen Grenzen folgender Parzellen nach Südwesten: Parzelle 35, 34, 33 und 32 — alle Flur 2, Gemarkung Dorf im Warndt, dann die westliche Grenze der Parzelle 32 nach Norden bis zur Südostkante der Parzelle 26 — Flur 2, Gemarkung Großrosseln; die südliche Grenze dieser Parzelle nach Westen bis zur Ziegeleistraße (Landstraße II. Ordnung L 278).

Im Westen:

Entlang der rechten Begrenzung (Schotterrandstreifen) der Ziegeleistraße nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (entspricht den westlichen Grenzen folgender Parzellen der Flur 2, Dorf im Warndt: 26, 21, 97/19 — Katasterkarten Ausgabe 1968).

- L 5.09.01.2 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Ehemalige Sandgrube beim Käsbruch  
(Großrosseln)

Mit dieser Erweiterungsfläche wird eine ehemalige Sandgrube einschließlich ihrer unmittelbaren Umgebung in das bestehende Landschaftsschutzgebiet eingegliedert.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Schnittpunkt der Grenze zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen mit der Ludweiler Straße, kurz hinter der Abzweigung nach Dorf im Warndt.

Im Osten:

Entlang der westlichen Begrenzung der Ludweiler Straße (Landstraße I. Ordnung L 164, Bürgersteig) nach Südosten bis zur Einmündung eines unbefestigten Feldweges südlich der ehemaligen Sandgrube.

Im Süden:

Zunächst die nördliche Begrenzung des Feldweges; nach seiner Ausbildung als Hohlweg die südliche Böschungsoberkante ab der Parzelle 48/6, Flur 1, Gemarkung Großrosseln, dieser Böschungsoberkante folgend bis in Höhe der Parzelle 60/1, Flur 1, Gemarkung Großrosseln; von dort wieder entlang der nördlichen Begrenzung des Feldweges bis zur Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01.

Im Westen:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nach Norden: die westliche Grenze der Parzelle 24, die nördlichen Grenze der Parzellen 24, 243/25, 244/26, 245/27, 246/28, 247/28, 248/29, 249/30, 250/31, 251/31, 252/32, 253/32, 33, 34, 35, 36, 238/37; die westlichen Grenzen der Parzellen 15/2, 5, 4, 3, 2/1, 1/3 — alle Flur 1, Gemarkung Großrosseln,

Im Norden:

Die Grenze zwischen der Gemeinde Großrosseln und der Stadt Völklingen nach Osten bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.09.01.3 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Ehemaliger Schießstand bei der alten Ziegelei (Dorf im Warndt)

Diese Erweiterungsfläche betrifft den Bereich um den ehemaligen Schießstand gegenüber der alten Ziegeleigrube als äußerst wichtige Wanderroute seltener Amphibien.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 an der Nordostspitze der Parzelle 28, Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt.

Im Osten:

Beginnend von der Nordostkante der Parzelle 28 entlang deren östlicher Begrenzung nach Süden, wobei dies der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes entspricht.

Im Süden:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 nach Südwesten bis zur Südgrenze der Parzelle 294/34, Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt; dieser Grenzverlauf entspricht den Südgrenzen der Parzellen 28, 29, 30, 31, 380/32, 381/32, 33 und 294/34 — alle Flur 1, Dorf im Warndt; dann die westliche Grenze der Parzelle 294/34 nach Norden bis zur nördlichen Begrenzung der Parzelle 39/4, Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt; entlang deren nördlicher Grenze nach Westen bis zum Bürgersteig an der Ziegeleistraße.

Im Westen:

Über den Bürgersteig entlang der Ziegeleistraße nach Norden (westliche Grenzen der Parzellen 40/4, 41/4, 42/2, 42/4, 43,4 — alle Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt) bis zur nördlichen Grenze (Eckpunkt) der Parzelle 43/4 — Flur 1, Dorf im Warndt.

Im Norden:

Entlang den nördlichen Grenzen der Parzellen 43/4 und 305/43 — Flur 1, Gemarkung Dorf im Warndt — nach Osten bis zur Nordostkante der letztgenannten Parzelle; dann die Ostgrenze der Parzellen 367/44 und 45/1 — Flur 1, Dorf im Warndt, nach Norden, dann entlang den nördlichen Grenzen folgender Parzellen aus Flur 1, Dorf im Warndt, nach Osten: 295/34, 33, 381/32, 380/32, 31, 30, 29, 28 — bis zur Nordostecke der Parzelle 28, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.09.01.4 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Schießstand beim Großtal (Dorf im Warndt)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Zufahrt zum Schießstand von der Forststraße aus, dort die westliche Begrenzung.

Im Norden:

Beginnend von der Zufahrtsstraße entlang der Forststraße nach Osten bis zur Grenze zwischen Flur 12 und Flur 8, Gemarkung Dorf im Warndt, bzw. die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01.

781

Im Osten und Süden:

Entlang der Flurgrenze nach Süden, dann nach Westen, einschließlich von Teilen der Parzelle 1/40 aus Flur 8, Gemarkung Dorf im Warndt, bis zu deren Südwestspitze jeweils die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (zugleich östliche Grenze der Parzelle 12/59, Flur 12, Gemarkung Dorf im Warndt).

Im Westen:

Entlang der Böschungsoberkante bzw. dem Zaun südlich des Schulgeländes und südlich des Sportplatzes nach Osten

bis zur westlichen Hochspannungsleitung; unter der Hochspannungsleitung entlang nach Nordosten, dann die Böschungsunterkante des Schießstandes und die westliche Begrenzung des Zufahrtsweges zum Schießstand.

L 5.09.01.5 Der Warndt — Erweiterungsfläche:  
Im Neugeländ (St. Nikolaus)

Das Erweiterungsgebiet umfaßt eine ehemals stärker landwirtschaftlich genutzte Fläche nördlich der Straße „Zu den Eichen“ in St. Nikolaus mit der Flurbezeichnung „Im Neugeländ“.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Höhenpunkt 268,1 m NN.

Im Norden:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01, südlich des am Waldrand verlaufenden Weges, ausgehend vom Höhenpunkt 268,1 m NN nach Osten bis zum Höhenpunkt 248,0 m NN.

Im Osten:

Ebenfalls die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01, ausgehend vom Höhenpunkt 248,0 m NN im Norden, nach Süden bis zur Südostspitze der Parzelle 242/149, Flur 2, Gemarkung St. Nikolaus.

Im Süden:

Die südliche Grenze der Parzelle 272/145, Flur 2, Gemarkung St. Nikolaus, nach Westen bis zu einem Hohlweg; die westliche Grenze dieses Hohlweges nach Norden bis zur südlichen Grenze der Parzelle 713/130, Flur 2, Gemarkung St. Nikolaus; die südliche Grenze dieser Parzelle nach Westen, dann die südliche Grenze der Parzelle 104, Flur 2, Gemarkung St. Nikolaus, nach Westen bis zu deren Westgrenze.

Im Westen:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 nach Norden, beginnend von der Westgrenze der Parzelle 104, Flur 2, Gemarkung St. Nikolaus, bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung, dem Höhenpunkt 268,1 m NN (Wegegabelung).

L 5.09.2 Rösselborn, Mühlental in Großrosseln

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Eckgrenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01, etwa im Mittelpunkt zwischen Sportanlagen und Friedhof Großrosseln, nördlich der im Anschluß an den Friedhof vorhandenen Kompostierungsanlage (Flurbezeichnung: „Müllerswies“, westlich der Kohlwaldstraße).

Im Norden:

Die Böschungsunterkante der Grundstücksgrenze des letzten Hauses der Kohlwaldstraße, in gerader Verlängerung nach Südosten zu einem Zufahrtsweg aus Richtung des Friedhofparkplatzes; entlang der nördlichen Begrenzung dieses Weges nach Südwesten, nördlich zur „Müllerswies“ bis zur Parzelle 1065/611, Flur 4, Gemarkung Großrosseln; einem dort verlaufenden Trampelpfad in südlicher Richtung entlang den Parzellengrenzen von 1065/611, 881/612, 616/1, 761/616 — alle Flur 4, Gemarkung Großrosseln, folgend bis zu einem Weg, der von der Warndtstraße abbiegt (Parzelle 1790/622, Flur 4, Gemarkung Großrosseln), die westliche Begrenzung dieses Weges bis zur Nordkante der Parzelle 619/5, die nördlichen Grenzen der Parzellen 619/5, 619/20, 619/19, 620/17, 620/16, 620/9, 619/17, 619/18, 619/7, 619/14, 619/13, 619/12, 619/11, 619/10 — alle Flur 4, Gemarkung Großrosseln; die nördliche Begrenzung der Parzelle 66, Flur 7, Gemarkung Großrosseln bis in Höhe der Grenze des Hausgartens des letzten Hauses der Warndtstraße; entlang der Hausgartengrenze über die Parzellen 66, 67/1 und 69 — alle Flur 7, Gemarkung Großrosseln, nach Süden bis zum Ende der Warndtstraße (Übergang Asphalt in Feldweg); die westliche Begrenzung des Wendehammers, dann dem dort abzweigenden Feldweg in Richtung Tal folgend (zugleich Grenze zwischen Flur 7 und Flur 4) bis zur Südspitze der Parzelle 497/3, Flur 4, Gemarkung Großrosseln, die südlichen Grenzen folgender Parzellen nach Nordosten (parallel zur Warndtstraße, jeweils die Grenze der Hausgärten): 497/3,

497/4, 497/5, 497/6, 497/7, 1687/499, 1688/499, 1691/499, 1692/499, 498/11 und 1696/459 — alle Flur 4, Gemarkung Karlsbrunn; die südlichen Grenzen der östlich anschließenden Parzellen 502/1, 505/4, 505/13 und 505/12 (alle Flur 4, Gemarkung Großrosseln) bis zur Ostkante der zuletzt genannten Parzelle; dann die südlichen Grenzen folgender Parzellen nach Osten bis in Höhe der Grenze zwischen Flur 4, Blatt 5 und Flur 4, Blatt 4 (Weg: „Im Mühlental“): 505/11, 505/10, 505/9, 505/8, 505/7, 505/6, 505/1 — alle Flur 4, Gemarkung Großrosseln; quer über die Parzelle 505/14 — Flur 4, Gem. Großrosseln (Weg: „Im Mühlental“) zur Ostgrenze bzw. Ostspitze dieser Parzelle; dann die östlichen Grenzen folgender Parzellen nach Süden: 505/14, 508, 929/509, 930/509, 510, 840/514 und 841/514, 516 — alle Flur 4, Gemarkung Großrosseln, von der Südostkante der Parzelle 516 die Parzelle 519/1 (Flur 4, Gemarkung Großrosseln) querend bis zur Nordwestkante eines Weges, der von der Karlsbrunner Straße in die „unterst Lehmkaul“ abbiegt (Wegeparzelle 2117/410 — Flur 4, Gemarkung Großrosseln); nun die nördlichen Grenzen folgender Parzellen nach Westen bzw. Südwesten: 2067/403, 403/30, 403/29, 403/28, 403/27, 403/26, 403/25, 403/24, 403/23, 403/22, 403/21, 403/20, 403/19, 403/18, dann die westliche Grenze der Parzelle 403/18 und die nördliche Grenze von 403/17 — alle Flur 4, Gemarkung Großrosseln, bis zum Weg; die nördliche und westliche Grenze des Kinderspielplatzes (Parzelle 467/2, Flur 4, Gemarkung Großrosseln), dann entlang der Bebauungsgrenze (Grenze der Hausgärten) parallel zur Straße „Rosenberg“ über die Parzellen 467/3, 450/1, 449/4, 448/4, 448/2, 447/3, 446/4 — alle Flur 4, Gemarkung Großrosseln, bis zum Schnittpunkt der Nutzungsgrenze dieser Parzelle mit der Nordgrenze der Parzelle 445/1, Flur 4, Gemarkung Großrosseln (Flurbezeichnung: „Die oberst Lehmkaul“).

#### Im Osten und Südosten:

Die nördlichen und westlichen Grenzen folgender Parzellen nach Südwesten, jeweils parallel zur Karlsbrunner Straße: 445/1, 475, 479 — alle Flur 4, Gemarkung Großrosseln; die westliche Grenze von 301/239 — Flur 7, Gemarkung Groß-

rosseln, nach Süden bis zur Karlsbrunner Straße; nun entlang der westlichen Begrenzung der Karlsbrunner Straße bzw. deren Verlängerung nach Südwesten bis zur Grenze der Flur 7, Gemarkung Großrosseln bzw. bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Großrosseln und Dorf im Warndt (Höhenpunkt 272,4 m NN, Beginn eines Feldweges).

Dieser südlichste Punkt des Landschaftsschutzgebietes entspricht ebenfalls der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01.

#### Im Westen und Nordwesten:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 nach Norden, dann nach Nordosten bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

#### L 5.09.3      Großer und Kleiner Meisenberg (Karlsbrunn)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Abzweigung des Rosseler Weges von der Schloßstraße in Karlsbrunn, nördlich der Friedhofsanlage am Kleinen Meisenberg.

#### Im Norden:

Beginnend von der Abzweigung des Rosseler Weges von der Schloßstraße die südliche Begrenzung des Weges nach Osten, bis dieser die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 (Waldrand) bzw. die Grenze zwischen Karlsbrunn und St. Nikolaus erreicht.

#### Im Osten und Südosten:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 bzw. die Gemarkungsgrenze zwischen St. Nikolaus und Karlsbrunn nach Süden bis zur Nordgrenze der Parzelle 49/3, Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn.

#### Im Süden:

Die nördliche, dann die westliche Grenze der Parzelle 49/3 nach Süden bis zur Nordgrenze der Parzelle 48/1, Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn; die nördliche, dann westliche Grenze dieser Parzelle bis zur Nutzungsgrenze zwischen Hausgärten und Streuobstbestand; entlang dieser Nutzungsgrenze über die Parzellen 48/1, 44/1, 579/44, 39/5, 39/2, 38/6 und 38/8 — alle Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn — bis zur hinteren Gebäudegrenze des Forstamtes; hinter dem Forstamt (Grenze des Gartens) bis zur Südostkante der Parzelle 31/1, Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn.

#### Im Westen

Die östliche Grenze der Parzelle 31/1 nach Nordosten bis zur Nutzungsgrenze; entlang der Nutzungsgrenze (jeweils auf Deutscher Grundkarte und Flurkarte verzeichnet) folgender Parzellen nach Nordwesten, 31/1, 544/30, 27/3, 24/4, 22/1 — alle Flur 2, Gemarkung Karlsbrunn; die nördliche Grenze der Parzelle 22/1 nach Nordosten, dann die östlichen Grenzen folgender Parzellen aus Flur 2 nach Norden: 19/2, 19/1, 16/3, 16/2; in deren Verlängerung die Nutzungsgrenzen der Parzellen 67/2, 67/13, 67/15, 67/8 und 65/9 — alle Flur 1, Gemarkung Karlsbrunn, nach Norden; im folgenden die auf der DGK 1 : 5000 und auf der Flurkarte eingetragene Nutzungsgrenze zwischen eigentlichem Hausgarten und Streuobstbestand (in unterschiedlicher Entfernung zum Haus) nach Norden: 66/24, 66/22, 66/18, 65/16, 65/13, 64/2, 64/1, 455/63, 454/63, 453/63 bis zum Weg zum Meisenberg (Parzelle 264/4) — alle Parzellen Flur 1, Gemarkung Karlsbrunn; über diesen Weg und dann entlang den Zäunen bzw. Nutzungsgrenzen folgender Parzellen in etwa parallel zur Schloßstraße weiter nach Norden: 1/1, 1/2, 475/2, 575/3, 564/5, 7/4, 7/8, 772, 7/5, 8/3, 9/1, 10/3, 10/2, 11/1, 586/11 und 12 — alle aus Flur 1, Gemarkung Karlsbrunn, bis zur Ostgrenze der Parzelle 14/2, Flur 1, Gemarkung Karlsbrunn (kleiner Fußweg südwestlich des Friedhofs); die nördliche Grenze dieser Parzelle nach Westen bis zur Schloßstraße; entlang der östlichen Begrenzung der Schloßstraße; entlang der östlichen Begrenzung der Schloßstraße nach Norden (jeweils der Gehweg) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

#### L 5.09.4      In den Grundkaulen — In den Birkenstü- kern (St. Nikolaus-Naßweiler)

#### Im Norden:

Ausgehend von der Nordwestspitze der Parzelle 97/1, Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus; die südliche Grenze (Randstreifen) der Naßweilerstraße (LII.0. 276; östlich des Friedhofes St. Nikolaus) nach Osten bis zur Einmündung eines Feldweges („Weg an der Trift“, Parzelle 155/3, Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus), zugleich Gemarkungsgrenze zwischen St. Nikolaus und Naßweiler (Höhenpunkt 239,8 m NN).

#### Im Osten und Südosten:

Entlang der östlichen Begrenzung dieses Feldweges nach Südwesten, wobei ab der Parzelle 197, Flur 3, Gemarkung Naßweiler die Böschungsoberkante entlang des Weges mit eingeschlossen ist (jeweils die Grenze des Bewuchses); bis zur Einmündung dieses Feldweges auf die Verbindungsstraße (Verlängerung der St. Nikolauser Straße) zwischen Naßweiler und St. Nikolaus.

#### Im Südwesten:

Entlang dieser Verbindungsstraße (Straßenrand) nach Nordwesten, über die Gemarkungsgrenze zwischen St. Nikolaus und Naßweiler, bis zur Schnittstelle mit der Parzelle 155/3, Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus (Grenze des Bewuchses).

#### Im Westen:

Entlang der Parzellengrenze von Parzelle 155/3, Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus, nach Nordosten, dann entlang dem Waldsaum, der die Parzellen 205/74, 206/74, 75, 76, 77, 78, 79 — alle Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus im südlichen Bereich berührt, über die Parzellen 257/80, 258/80, 259/80, 260/80, 261/80, 262/80 — ebenfalls Flur 4, bis zur Südgrenze der Parzelle 106, deren Südgrenze und die der Parzelle 105 — beide Flur 4, Gemarkung St.

Nikolaus, nach Westen; die östliche Grenze der Parzelle 386/81, Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus, dann deren nördliche Begrenzung nach Westen bis in Höhe der Parzelle 97/1, Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus; entlang der westlichen Grenze des hier beginnenden lichten Baum- und Strauchbewuchses über die Parzellen 244/82, 245/82, 83 — alle Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus und entlang der westlichen Grenze der Parzelle 97/1 nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (Randstreifen der Naßweilerstraße).

L 5.09.5 Elenzberg  
Matzendell und Großenacker beim Entenpfehl (Naßweiler)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Höhenpunkt 236,2 m NN an der Verbindungsstraße L.I.O. 164 zwischen

783

Emmersweiler und Naßweiler, östlich der Verbindungsstraße, südlich der Einmündung der L 276 aus Richtung St. Nikolaus in die o. g. Verbindungsstraße.

Im Norden:

Ausgehend vom Höhepunkt 236,3 m NN direkt an der Landstraße über die nördlichen Grenzen der Parzellen 299/133 und 132, beide Flur 4, Gemarkung Naßweiler, die westliche, nördliche und östliche Grenze der Parzelle 131, Flur 4, Gemarkung Naßweiler; in Höhe der südlichen Grenze der Parzelle 131 entlang der Grenze des Bewuchses folgender Parzellen nach Nordosten: 312/127, 313/127, 317/126, 318/125, 321/124 — alle Flur 4, Gemarkung Naßweiler; die nordöstliche Grenze der Parzelle 321/124 nach Südosten bis zu deren Südgrenze; nun die südlichen Grenzen folgender Parzellen nach Nordost: 322/123, 173/123, 172/123, 171/123, 161/123, 112, 111 — alle Flur 4, Gemarkung Naßweiler; die westliche Grenze des Strauch- und Baumbewuchses nach Nordosten, wobei folgende Parzellen berührt werden: 256/110, 255/109, 108, 215/107, 214/107, 179/106, 178/106, 105, 233/104, 232/104, 231/104 — alle Flur 4, Gemarkung Naßweiler; die nördliche Begrenzung des Baum- und Strauchbewuchses; dann die westliche Grenze der Parzelle 36, Flur 4, Gemarkung Naßweiler bzw. die in diese Parzelle hineinreichende Grenze des Bewuchses nach Süden bis zur Südgrenze dieser Parzelle; nun die südliche Grenze dieser und der folgenden Parzellen nach Osten: 143/37, 144/37, 226/56, 225/56, 159/55, 237/55, 236/55, 151/55, 224/54, 223/54, 222/54 — alle Flur 4, Gemarkung Naßweiler; dann die östliche Begrenzung der Parzelle 222/54 nach Norden und Nordosten bis zur Staatsgrenze von Frankreich.

Im Osten:

Die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich nach Süden bis zum Höhenpunkt 231,6 m NN bzw. bis zur Grenze zwischen Flur 4 und Flur 1, Gemarkung Naßweiler.

Im Süden:

Entlang der Grenze zwischen Flur 4 und Flur 1, Gemarkung Naßweiler nach Westen bis zur Südostspitze der Parzelle 335/17, Flur 4, Gemarkung Naßweiler (in Höhe des nach Süden abknickenden Feldweges), die östliche Begrenzung der Parzelle 335/17 nach Norden bis zum Ende des ersten Drittels der Parzelle; nun diese und die Parzellen 141/17, 140/17 und 139/17 (alle Flur 4, Gemarkung Naßweiler) in nordwestlicher Richtung schneidend bis zur Südostecke der Parzelle 266/16, ebenfalls Flur 4, Gemarkung Naßweiler; die südliche Begrenzung dieser und der folgenden Parzelle 14 (Flur 4, Gemarkung Naßweiler) nach Westen und in gerader Verlängerung dieser Parzellengrenzen folgende Parzellen querend: 13, 12, 11, 10, 195/9, 194/9, — alle Flur 4, Gemarkung Naßweiler — jeweils von Ost nach West; ab dem Schnittpunkt dieser gradlinigen Verlängerung mit der westlichen Grenze der Parzelle 194/9 die Parzellen 8 und 7, Flur 4, Gemarkung Naßweiler, nach Westen, dann die östliche Grenze der Parzelle 3 nach Norden bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 2/2 — Flur 4, Gemarkung Naßweiler; deren nördliche Grenze nach Westen bis zum Rand der Landstraße L 164 (Böschungsoberkante am Straßenrand).

Im Westen:

Entlang der Böschungsoberkante an der Landstraße L 164 nach Norden bis zum Höhenpunkt 236,2 m NN, dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.09.6 Am Rönsbrunnen — Oberste Birken  
(St. Nikolaus-Naßweiler)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Nordostspitze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 nordöstlich Naßweiler, an der Gemarkungsgrenze zwischen St. Nikolaus und Naßweiler mit der Flurbezeichnung „Am-Im-Rönsbrunnen“ südlich der Schachtanlage „Merlebach-Nord“.

Im Nordwesten und Norden:

Die Gemarkungsgrenze zwischen St. Nikolaus und Naßweiler, über die Parzelle 329/121 (Flur 3, Gemarkung St. Nikolaus) nach Norden bis zum Zaun, der das Betriebsgelände des Schachtes Merlebach-Nord abgrenzt; entlang dieses Zaunes nach Osten bzw. Nordosten bis südlich des Umspannwerkes der Schachtanlage (innerhalb der Parzelle 293/45, Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus).

Im Osten:

Die östliche Begrenzung der Parzelle 293/45, Flur 4, Gemarkung St. Nikolaus nach Süden bis zu einem Feldweg (Bezeichnung in der Flurkarte: „Weg an der Trift“), der innerhalb der Parzelle 155/3, Flur 3, Gemarkung St. Nikolaus verläuft; die nördliche Begrenzung dieses Feldweges nach Osten (die Gemarkungsgrenze wird dabei überschritten) bis zur Verbindungsstraße zwischen St. Nikolaus und Naßweiler (in Verlängerung der Schachtstraße aus St. Nikolaus); ab dem Höhenpunkt 256,4 m NN an der westlichen Begrenzung der Straße entlang nach Süden bis in Höhe der südlichen Gebäude des Birkenhofes (entspricht dem Höhenpunkt 248,8 m NN — Kartenstand jeweils 1986); den Bewuchs unter der Kronentraufe des hier befindlichen letzten Baumes (Linde) der Allee beidseitig der Straße einschließend und entlang der Kronentraufe über die Einfahrt zum Birkenhof wieder nach Norden zurück bis zur Grenze der Parzelle 40/1, Flur 3, Gemarkung Naßweiler.

Im Süden:

Entlang der Grenze der letztgenannten Parzellen nach Westen bis zur Nordwestkante der Parzelle 37, Flur 3, Gemarkung Naßweiler (entspricht dem Verlauf des kleinen Feldweges); den dort befindlichen Bewuchs am nördlichen Rand des Feldweges einschließlich wieder nach Osten bis zur Westgrenze der Parzelle 246/6, Flur 3, Gemarkung Naßweiler; entlang der westlichen Begrenzung dieser Parzelle nach Norden bis zu deren Nordkante; der südlichen Begrenzung der Parzelle 231/1, Flur 3, Gemarkung Naßweiler nach Westen bis zum Höhenpunkt 267,0 m NN und damit der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes folgend. Der Grenzverlauf berührt somit ab der Parzelle 246/6 die Nordgrenzen folgender Parzellen aus Flur 3, Gemarkung Naßweiler (Flurbezeichnung: Oberste Birken): 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 8, 9, 10, 11, 390/12, 391/12, 392/13, 388/14, 389/14, 15, 234/16, 235/16, 236/16, 237/16, 17.

Im Westen:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 (entspricht der Grenze von Flur 5, Gemarkung Naßweiler) nach Norden bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.09.7 Jungholz in der Buchenheck  
(Naßweiler)

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der in der Verlängerung des Zufahrtsweges zur Geflügelfarm in Naßweiler

784

liegende Höhenpunkt 234,7 m NN, direkt am Waldrand und an der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01, am Übergang des Feldweges in den Wald.

Im Norden:

Ausgehend vom Höhenpunkt 234,7 m NN entlang der südlichen Begrenzung des Feldweges nach Osten bis zur Ostgrenze der Parzelle 93, Flur 3, Gemarkung Naßweiler.

Im Osten:

Die östliche Grenze der Parzelle 93 nach Süden bis zu deren Grenze bzw. bis zur Grenze zwischen Flur 3 und Flur 2; entlang dieser Flurgrenze und dann die Grenze zwischen Flur 3 und Flur 1 (jeweils Gemarkung Naßweiler) nach Osten bis zu einem Fußweg, der westlich des Sportplatzes Naßweiler an der spitz auslaufenden Böschung beginnt; auf diesem Fußweg ab dem Nordosteckpunkt der Parzelle 618/35, Flur 1, Gemarkung Naßweiler, nach Süden, leicht ansteigend, über die Parzellen 38, 904/37, 903/37, 728/36 — alle Flur 1, Gemarkung Naßweiler, zum Eckpunkt eines ausgebauten Feldweges auf der Anhöhe — unmittelbar auf der Grenze zwischen Flur 1 und Flur 2, Naßweiler.

Im Süden:

Entlang der südlichen Begrenzung des ausgebauten Feldweges („Röterweg“) nach Südwesten bis zu einem nördlich des Höhenpunktes 240,6 m NN abzweigenden Feldweg; der westlichen Begrenzung dieses Feldweges (Parzelle 205/4, Flur 2, Gemarkung Naßweiler) ins Tal folgend bis zur Nordostkante der westlich des Weges liegenden Parzelle 179, Flur 2, Gemarkung Naßweiler; entlang der Nordostkante dieser Parzelle und entlang der Südgrenze der Parzelle 198, Flur 2, Gemarkung Naßweiler, nach Südwesten, dann die Westgrenze dieser Parzelle nach Norden bis zur nördlichen Begrenzung des folgenden Waldrandweges und dem Höhenpunkt 232,8 m NN und somit zur Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01.

Im Westen:

Entlang der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.09.01 über die Höhenpunkte 232,8 m NN und 228,3 m NN nach Nordosten (jeweils nördliche Grenze des Waldrandweges) und zum Ausgangspunkt der Beschreibung, dem Höhenpunkt 234,7 m NN.

## § 5

### Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Charakter des Gebietes verändern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen wie Moore, Sümpfe, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbecken stehender Gewässer;
2. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
3. das Abbrennen oder Abschneiden von Röhricht und Schilf;
4. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Pflanzen;
6. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten und Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
8. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;

9. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;

10. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtgebieten;
11. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von Feuerstellen;
12. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
13. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art;
14. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Dräagen und der Ausbau von Oberflächengewässern;
15. das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Feldgehölzen, Hecken, Brachflächen und sonstigen Pflanzenbeständen.

(3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Handlungen, die nach Absatz 1 und 2 verboten sind, zulassen, sofern die Handlungen Wirkungen der im Absatz 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen vermieden werden können. Die Zulassung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde getroffen wird. Dies gilt nicht für Handlungen nach Absatz 2 Ziffer 1-6, da diese gesetzliche Verbote darstellen. In diesen und ähnlichen Fällen ist allenfalls Befreiung nach § 7 möglich.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

785

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

## § 7

### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

## § 8

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnungen festgelegt.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotene

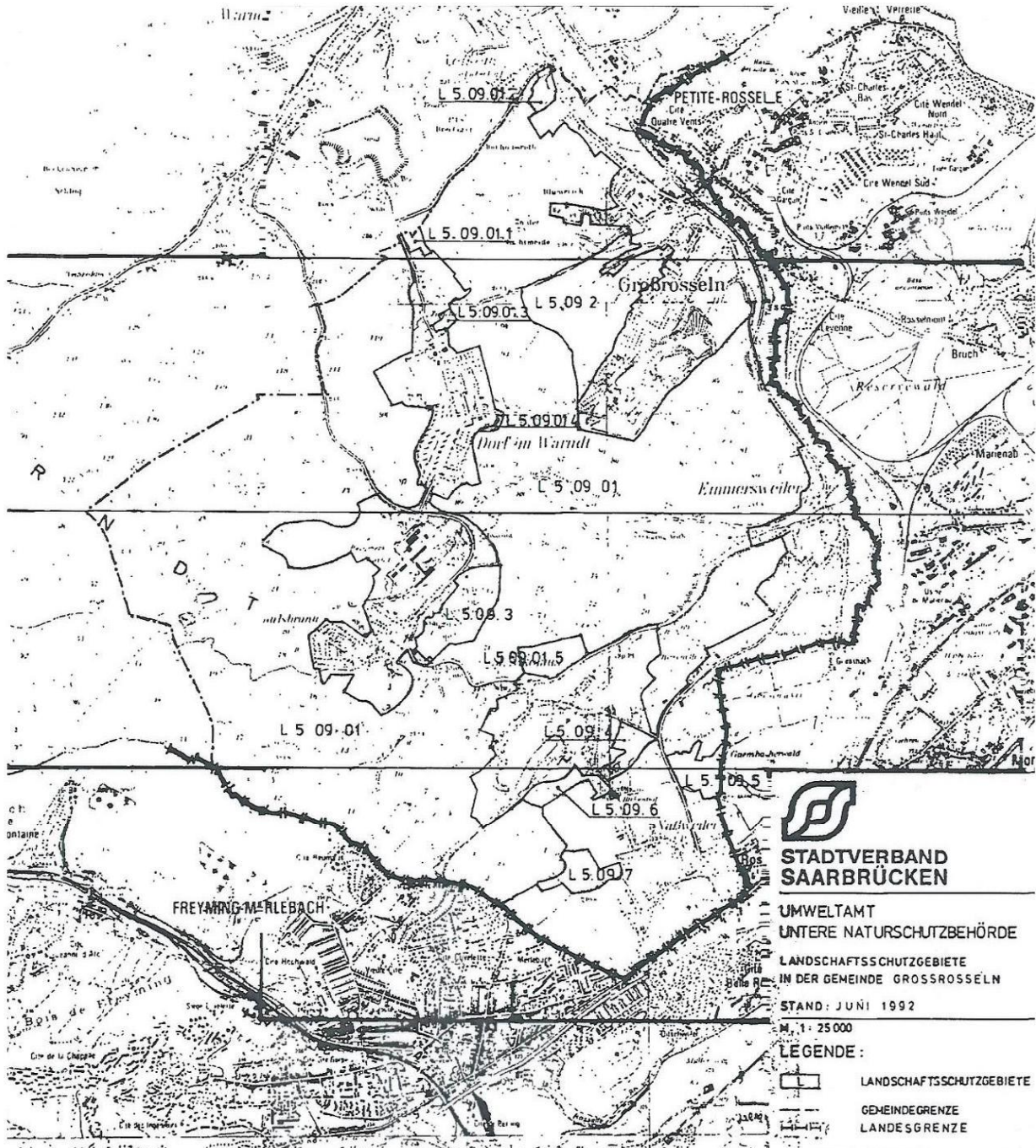
nen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 Abs. 3 zugelassen und es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 24. Juli 1992



**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

73

**Artikel 19**

**Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln**

Nach § 6 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Großrosseln vom 24. Juli 1992 (Amtsbl. S. 778) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013